

Die zentralistische Komponente des Doppelbegriffs wird insbesondere in den Sätzen von Werner Lucas (a.a.O., S. 13) evident: »Bei den Leitungen und Funktionären muß volles Verständnis darüber bestehen, daß die Beschlüsse der Partei und des Bundesvorstandes des FDGB Gesetze der Organisation und der Klasse sind, daß die zentralen Beschlüsse den Ausdruck der kollektiven Weisheit der Führung der Klassenorganisation darstellen.«

c) Der Aufbau des FDGB wird durch seine Satzung bestimmt, deren letzte Fassung 12 auf dem 9. FDGB-Kongreß am 19.5.1977 angenommen wurde. Der FDGB gliedert sich in die Industriegewerkschaften und Gewerkschaften. Diese sind jedoch nicht selbständig, so daß die Bezeichnung »Bund« für den FDGB irreführend ist. Es gilt der Grundsatz: Ein Betrieb - eine Gewerkschaft. Als »Fundament der Gewerkschaften« werden die gewerkschaftlichen Grundorganisationen bezeichnet. Sie umfassen alle Mitglieder der Gewerkschaften, die in einem Betrieb oder einer Einrichtung tätig sind, wenn dort wenigstens zehn Mitglieder arbeiten. Diese Grundorganisationen sind: Betriebsgewerkschaftsorganisationen (für Betriebe mit eigener Betriebsgewerkschaftsleitung - BGL); Schulgewerkschaftsorganisationen (mit eigener Schulgewerkschaftsleitung - SGL); Ortsgewerkschaftsorganisationen (für Mitglieder, die nicht in Betrieben mit eigener BGL tätig sind).

In Betrieben mit mehr als 300 Gewerkschaftsmitgliedern werden in den einzelnen Betriebsabteilungen Abteilungsgewerkschaftsorganisationen gebildet. Diese bzw. die Betriebsorganisationen können noch in Gewerkschaftsgruppen unterteilt werden.

»Höchste Organe« sind:

13

- die Mitgliederversammlung in gewerkschaftlichen Grundorganisationen,
- die Vertrauensleutevollversammlung in Grundorganisationen, in denen die Einberufung einer Mitgliederversammlung für die gesamte Gewerkschaftsorganisation nicht möglich ist,
- die Delegiertenkonferenz im Organisationsbereich der Kombinate mit Kombinatsgewerkschaftsleitungen bzw. Kreisvorständen der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften sowie der Orte, Kreise, Stadtbezirke, der Städte, der Bezirke des FDGB und der IG/Gew. (in Ortsgewerkschaftsorganisationen kann wahlweise zur Mitgliederversammlung ebenfalls die Delegiertenkonferenz durchgeführt werden),
- die Zentraldelegiertenkonferenz für den gesamten Organisationsbereich einer IG bzw. Gew.,
- der FDGB-Kongreß für den gesamten FDGB.

Die Mitglieder der Gewerkschaftsgruppen, Abteilungs-, Betriebs- oder Ortsgewerkschaftsorganisationen wählen in direkter Wahl ihre Gruppenfunktionäre (Vertrauensmann), ihre Abteilungs-, Betriebs- oder Ortsgewerkschaftsleitungen, die Revisionskommissionen sowie die Delegierten zu den Delegiertenkonferenzen. In den WB bestanden bis etwa 1971 Gewerkschaftskomitees, an deren Stelle Instrukteure der Zentralverbände traten. 14

Die Delegiertenkonferenzen wählen ihre entsprechenden Gewerkschaftsleitungen und -Vorstände, der Kongreß wählt den Bundesvorstand des FDGB und die Zentrale Revisionskommission des FDGB, jeweils entsprechend der vom Bundesvorstand erlassenen Wahlordnung. Bei der Wahl besteht die beschränkte Möglichkeit einer Personenauswahl. Der FDGB insgesamt wird vom Bundesvorstand geleitet. Dieser wählt zur Leitung der Gewerkschaftsarbeit zwischen den Bundesvorstandssitzungen das Präsidium und für die operative Arbeit und Kontrolle zur Durchführung der Beschlüsse des Bundesvorstandes